

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand Mai 2010

1. Allgemeines

- Der Verkäufer führt sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Leistungen ausschließlich zu nachstehenden Bedingungen aus. Der Käufer erkennt diese Verkaufsbedingungen an. Er verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen.
- Dies gilt auch dann, wenn bei der Auftragserteilung durch den Käufer auf solche Vertragsbedingungen verwiesen wird und der Verkäufer diesen Vertragsbedingungen nicht sofort ausdrücklich widerspricht.
- Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber natürlichen und juristischen Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

2. Verkaufsabschluss

- Der Käufer ist an seinen Antrag vier Wochen, gerechnet vom Tage der Auftragserteilung, gebunden. Der Kaufvertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande.
- Bei Ware, die nicht vorrätig ist, ist der Verkäufer berechtigt, innerhalb von drei Wochen nach Auftragserteilung die Annahme des Auftrags abzulehnen.

3. Preise

- Die Preise verstehen sich zzgl. der Kosten für Verpackung, Verzollung, Transport, Transportversicherung, Fracht sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- Soweit die Montage der gekauften Erzeugnisse durch den Verkäufer vereinbart wird, werden die Montagekosten nach Aufwand gesondert ausgewiesen.
- Sämtliche angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise ohne gesetzliche MwSt. Der jeweils gesetzlich gültige MwSt.-Satz ist zusätzlich zu entrichten.
- Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach der Erteilung der Auftragsbestätigung und liegen den vereinbarten Preisen die Listenpreise des Verkäufers zugrunde, werden die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers berechnet (ggf. abzüglich eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts).

4. Lieferfrist und Lieferumfang

- Lieferfrist und Lieferumfang werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers bestimmt und gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist ausdrücklich schriftlich zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart ist, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- Der Verkäufer kann – unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Käufers – eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk des Verkäufers verlassen hat.
- Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Unterlieferung eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorher bezeichneten Anlässe sind auch dann noch vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- Teillieferungen sind innerhalb der angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
- Konstruktions- oder Formänderungen, die auf Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
- Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz nach Maßgabe der Ziffer 9. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.

5. Erfüllungsort, Versand, Gefahrübergang, Abnahme

- Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Verkäufers, soweit nichts anderes bestimmt ist. Schuldet der Verkäufer auch die Montage, ist der Erfüllungsort der Ort, an dem die Montage zu erfüllen ist.
- Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
- Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung zur Versendung bestimmten Dritten an den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen (z. B. Versand oder Installation) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache beim Verkäufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem der Verkäufer versandbereit ist und dies dem Käufer angezeigt hat.
- Lagerkosten nach Gefahrübergang trägt der Käufer. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- Die Sendung wird vom Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Kaufsache als abgenommen, wenn
- die Lieferung und, sofern der Verkäufer auch die Montage schuldet, die Montage abgeschlossen ist;
- der Verkäufer dies dem Käufer unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer 5.6 mitgeteilt und ihn zur Aufnahme aufgefordert hat,
- seit der Lieferung oder Montage 12 Werktage vergangen sind oder der Käufer mit der Nutzung der Kaufsache begonnen hat (z. B. die gelieferte Anlage in Betrieb genommen hat) und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage sechs Werktage vergangen sind, und
- der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines dem Verkäufer angezeigten Mangels, der die Nutzung der Kaufsache unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

6. Zahlung

- Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang beim Verkäufer. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen oder die Aufrechnung nur erklären, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich anderer Einzelaufträge, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

7. Eigentumsvorbehalt

- Zur Sicherung aller derzeitigen und künftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder Umkehrwechsel behält sich der Verkäufer das Eigentum an seinen Warenlieferungen vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die etwa durch Umtausch gelieferte Ware. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware wird nachfolgend als Vorbehaltsware bezeichnet.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Wertungsfalls (7.6.) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Wird die Ware vom Käufer verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbar das Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - das Miteigentum (Bruchteils Eigentum) an der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb beim Verkäufer eintreten sollte, überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer soweit die Hauptsache ihm gehört, dem Käufer anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem o. g. Verhältnis.

- Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Forderung, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten und sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unwiderruflich die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen in eigenem Namen auf eigene Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer darf diese Einzugsermächtigung nur im Verwertungsfall widerrufen.
- Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.
- Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
- Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

8. Gewährleistung

- Die Erzeugnisse werden in der vertraglich vereinbarten Ausführung und Beschaffenheit geliefert und ggf. montiert.
- Für Sachmängel der gelieferten Gegenstände (Fabrikations-, Materialfehler und Montageängel) leistet der Verkäufer in der Weise Gewähr, dass er die Mängel nach seiner innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl durch Instandsetzung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung behebt. Bei erfolgloser oder innerhalb angemessener Frist nach Mängelrüge durch den Käufer unterbliebener Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer nach seiner Wahl angemessene Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- Eine weitergehende Haftung des Verkäufers besteht nur unter den nachfolgend unter Ziffer 9. geregelten Voraussetzungen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, mit der Abnahme.
- Durch Instandsetzung oder Ergänzung der gelieferten Erzeugnisse sowie durch Nachbesserung oder Montagearbeiten beginnen die ursprünglichen Gewährleistungsfristen nicht neu zu laufen.
- Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers entfällt, wenn die Mängelrüge
- hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen nach Lieferung bzw. Abnahme der montierten Anlage oder
- ansonsten nicht binnen 14 Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war,
- schriftlich zugegangen ist.
- Auf Verlangen des Käufers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als den Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Die Gewährleistungspflicht entfällt ferner, wenn ohne Zustimmung des Verkäufers Eingriffe oder Änderungen an den gelieferten Erzeugnissen durch den Käufer vorgenommen wurden und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Falle hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Keine Gewährleistungspflicht besteht schließlich bei ursachengemäßer Behandlung, natürlichem Verschleiß, Verstoß gegen Betriebs-, Montage- und Wartungsvorschriften sowie bei Einsatz unsachgemäßer und ungeeigneter Betriebsmittel durch den Käufer.
- Der Käufer hat die Geräte auf Eignung hinsichtlich der jeweiligen Einsatzbedingungen, etwaige Pflichten der Unfallverhütungsvorschriften selbst zu prüfen. Beanstandungen müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen schriftlich gemeldet werden.
- Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Garantie.
- Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, Aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gehemmt.

9. Sonstige Schadenersatzansprüche

- Die Haftung des Verkäufers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer 9 eingeschränkt.
- Der Verkäufer haftet nicht
- im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
- im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen, mangelfreien Lieferung und ggf. Montage sowie Beratungs-, Schutz- und Obhut-Pflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.
- Soweit der Verkäufer gemäß Ziffer 9.2 dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittlere Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Verkäufers für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von EUR 1000,- je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- Soweit der Verkäufer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- Die Einschränkungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Funkernwirkanlagen dürfen im In- und Ausland nur mit besonderer Genehmigung der nationalen Postbehörden (PTT) und nur auf der zugeteilten Betriebsfrequenz betrieben werden. Die Zulassungsmodalitäten sind von Land zu Land verschieden. Der Käufer muss im Einzelfall klären, ob eine PTT-Zulassung vorliegt. Ein Weiterverkauf durch den Käufer an ausländische Abnehmer erfolgt allein in dessen Risikobereich. Nimmt der Käufer derartige Auslandsgeschäfte vor, stellt er den Verkäufer, ohne Rücksicht auf Verschulden, von jeglicher Inanspruchnahme aus Produkthaftung frei.

10. Schlussbestimmungen

- Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.
- Gerichtsstand für sämtliche etwaige Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist der Sitz des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingung oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder Regelungslücken enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Zur Ausfüllung von Regelungslücken gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und den Zweck dieser allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.